



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 7. September 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Zahl: 12/1082

An das
Bundesministerium für
öffentl. Wirtschaft u. Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

SETZENT
17. SEP. 1992
Klein Graber

Betreff: Entwurf einer 18. StVO-Novelle; Nachhang;
Stellungnahme

Zu Zl. 160.002/16-I/6-92 vom 11. August 1992

Zum übersandten Nachhang des Entwurfes einer 18. StVO-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Tirol spricht sich entschieden gegen die geplante Neufassung des § 100 Abs. 7 StVO 1960 aus. Bei Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes würden die Einnahmen der Straßenerhalter massiv und in nicht vertretbarer Weise gekürzt. Bei den längerfristigen Planungen und Entscheidungen betreffend die Instandhaltung der Straßen ist stets von entsprechenden Einnahmen ausgegangen worden, die nun nicht mehr zur Verfügung stünden.

Abgesehen davon erscheint der vorgesehene Aufteilungsschlüssel als zu kompliziert und vor allem hinsichtlich jener Straßen, die nicht Bundes- oder Landesstraßen sind, nur schwer administrierbar.

Eine Änderung des § 100 Abs. 7 StVO 1960 wäre lediglich dahingehend vorstellbar, als - der Tatsache entsprechend, daß die

Straßenpolizei in Vollziehung Landessache ist, - sämtliche Strafgelder dem Land zufließen sollten, in dem die Verwaltungsübertretungen begangen wurden.

Dadurch würden die Länder in die Lage versetzt, die straßenpolizeilichen Vollzugsaufgaben besser besorgen zu können. Die Länder würden allein über die Art und die Anzahl der Verkehrsüberwachungsgeräte entscheiden. Außerdem könnte die Verkehrsüberwachung durch die zusätzliche Bestellung von geeigneten Straßenaufsichtsorganen personalmäßig verstärkt werden. Ein bewährtes Beispiel sind die Außenstellen der Abteilung IIB2 des Amtes der Tiroler Landesregierung bei den Autobahnzollämtern Brennerpaß und Kiefersfelden, wo alle nach Tirol einreisenden Schwerfahrzeuge durch Straßenaufsichtsorgane der Tiroler Landesregierung lückenlos verwogen werden und daher gravierende Gewichtüberschreitungen auf der Autobahn-Transitstrecke in Tirol praktisch ausgeschlossen sind.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß im letzten Halbsatz des § 100 Abs. 7 lit. c des Entwurfes nach dem Ausdruck "Beschaffung" das Wort "Betrieb" eingefügt werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Serach